

Gemeinde Hohenaltheim  
Landkreis Donau-Ries



Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Hohenaltheim folgende

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens**

**(Kindertagestättengebührensatzung)**

<b>Stand einschließlich</b>	<b>1. Änderungssatzung vom 20.03.1998</b>
	<b>2. Änderungssatzung vom 04.12.2001</b>
	<b>3. Änderungssatzung vom 29.10.2002</b>
	<b>4. Änderungssatzung vom 12.07.2005</b>
	<b>5. Änderungssatzung vom 25.06.2006</b>
	<b>6. Änderungssatzung vom 20.12.2007</b>
	<b>7. Änderungssatzung vom 29.12.2008</b>
	<b>8. Änderungssatzung vom 16.02.2009</b>
	<b>9. Änderungssatzung vom 20.08.2012</b>
	<b>10. Änderungssatzung vom 08.03.2018</b>

**§ 1**

**Gebührenerhebung, Schuldner**

- (1) Für die Benützung des Kindergartens der Gemeinde Hohenaltheim werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensuldner sind der bzw. die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigte) des Kindes. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

**§ 2**

**Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens betragen bei Buchung folgender durchschnittlicher Tagesstunden pro Monat:

Gebuchte Stunden	Regelkind	Ermäßigung für Geschwisterkind	Kinder unter 3 Jahren SVE Kinder	Schulkinder
<= 2 Std.	41,00 €	22,00 €	41,00 €	41,00 €
> 2 - 3 Std.	46,00 €	27,00 €	46,00 €	46,00 €
> 3 - 4 Std.	51,00 €	32,00 €	51,00 €	51,00 €
> 4 - 5 Std.	56,00 €	37,00 €	56,00 €	56,00 €
> 5 - 6 Std.	61,00 €	42,00 €	61,00 €	61,00 €
> 6 - 7 Std.	66,00 €	47,00 €	66,00 €	66,00 €
> 7 - 8 Std.	71,00 €	52,00 €	71,00 €	71,00 €
> 8 - 9 Std.	76,00 €	57,00 €	76,00 €	76,00 €

- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (3) Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Aufnahme eines Kindes während eines begonnenen Monats erfolgt oder wenn ein Kind während des Monats austritt.
- (4) Gebühren sind für alle 12 Monate zu entrichten.
- (5) An weitere Gebühren werden erhoben:
- a) Koch- und Getränkegeld 5,00 €/mtl.
  - b) nur Getränkegeld 2,00 €/mtl.

### **§ 2a**

#### **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Änderungen während des Kindergartenjahres, z.B. durch Zurückstellung eines Kindes, sind der Leitung des Kindergartens unter Vorlage entsprechender Nachweise, umgehend mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Entstehung fällig.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die laufende Benutzungsgebühr spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im voraus zu entrichten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.1994 in Kraft.

§ 2a der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Kindergartens steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Regelung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Hohenaltheim, den 21.12.1994

gez.

Dr. Bauer  
1. Bürgermeister

#### **Anmerkung:**

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzungen wurden zusammengefasst.